

UH_VE_10_AW1	Allgemeine Geschäftsbedingungen M.O.E. GmbH	gültig ab: 01.01.2021	
Revision: 00		Seite 1 von 3	

UH_VE_10_AW1

Allgemeine Geschäftsbedingungen M.O.E. GmbH

A. Allgemeines

Die M.O.E. GmbH arbeitet als ein unabhängiges Ingenieurbüro und Zertifizierungsstelle.

Die M.O.E. GmbH handelt unparteilich und neutral.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung gelten für alle Leistungen der M.O.E. GmbH, auch wenn ihre Geltung im Einzelfall nicht gesondert vereinbart wird.

B. Umfang und Ausführung

Art und Umfang der Leistungen der M.O.E. GmbH richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, wobei immer – vorbehaltlich ausdrücklicher gesonderter Vereinbarungen – die im Zeitpunkt der Besichtigung und/oder Prüfung geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine ordnungsgemäße und reibungslose Leistungserbringung durch die M.O.E. GmbH zu ermöglichen. Der M.O.E. GmbH ist in dem geforderten Umfang uneingeschränkt Zutritt und Einsicht zu gewähren.

Für die Durchführung der Aufgaben und Tätigkeiten der M.O.E. GmbH notwendige Informationen, Zeichnungsunterlagen etc. müssen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. M.O.E. GmbH ist berechtigt, Teilaufgaben in Absprache mit dem Auftraggeber durch Dritte durchführen zu lassen.

C. Vertraulichkeit

Die M.O.E. GmbH wahrt in Bezug auf alle Unterlagen und sonstigen Informationen, die es im Zusammenhang mit seinen erteilten Aufträgen erhält, Vertraulichkeit. Die Weitergabe von Unterlagen und Informationen kann nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten erfolgen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich M.O.E. GmbH zu Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen muss.

Unberührt bleiben insoweit die Verpflichtungen der M.O.E. GmbH zur Offenlegung solcher Informationen nach deutschem Recht, aufgrund von staatlicher Anordnung, Erlass, Verordnung, oder gerichtlicher Verfügung. Tritt die Offenlegung oder Weitergabe an Dritte nach deutschem Recht ein, wird der Auftraggeber hierüber informiert, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.

D. Vergütung

Die Leistungen der M.O.E. GmbH sind nach dem im Angebot aufgeführten Preis zu vergüten.

Zusätzliche Aufwendungen, die beispielsweise durch mangelhafte Organisation auf Seiten des Auftraggebers oder durch wiederholte Prüfungen oder Test entstehen und die nicht von M.O.E. GmbH zu vertreten sind, werden gesondert zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

Gibt der Auftraggeber bei Beauftragung fehlerhafte oder unvollständige Rechnungsdaten an und entsteht dadurch auf Seiten der M.O.E. GmbH Mehraufwand in Form von erforderlich werdenden Rechnungskorrekturen, so wird eine Servicepauschale in Höhe von 30 € pro zu korrigierender Rechnung erhoben. Änderungen der Rechnungsdaten sind der M.O.E. unverzüglich mitzuteilen.

Bei Aufträgen, die länger als einen Monat laufen, können monatliche Zwischenabrechnungen erteilt werden. In sich abgeschlossene und für den Auftraggeber verwendbare Teilleistungen von M.O.E. GmbH aus einem Auftrag sind vom Auftraggeber abzunehmen und gegen gesonderte Rechnung zu bezahlen.

M.O.E. GmbH ist berechtigt ggf. Vorauszahlungen zu verlangen.

UH_VE_10_AW1	Allgemeine Geschäftsbedingungen M.O.E. GmbH	gültig ab: siehe Unterschrift Freigabe	
Revision: 00		Seite 2 von 3	

E. Fälligkeit der Rechnungen

1. Die Vergütung für alle von M.O.E. GmbH erbrachten Leistungen ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei Verzug ist die M.O.E. GmbH vorbehaltlich weitergehender Ansprüche berechnigt, Verzugszinsen i.H.v. 9% über dem Basiszinssatz gem § 288 Abs 2 BGB geltend zu machen, Berichte und sonstige Unterlagen zurückzuhalten und/oder die Gültigkeit von Berichten auszusetzen oder zu widerrufen.
2. Das kaufmännische wie auch ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder auf grober Vertragsverletzung der M.O.E. GmbH beruht.

F. Haftung

1. Die Haftung der M.O.E. GmbH für Sachmängel ist im Rahmen eines Werkvertrages auf Nacherfüllung beschränkt. Schlägt diese fehl, besteht unbeschadet des Rechtes aus § 637 BGB ein Anspruch des Auftraggebers auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt).
2. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers für Sachmängel verjähren, sofern der Mangel von M.O.E. GmbH nicht arglistig verschwiegen oder vorsätzlich verursacht wurde, ein Jahr nach der Abnahme der Leistungen der M.O.E. GmbH durch den Auftraggeber.
3. Im Übrigen wird die Haftung der M.O.E. GmbH – soweit es sich nicht um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt – in dem Fall, dass eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit dem Auftraggeber fahrlässig verletzt wird, auf die fünffache Vergütung für die jeweilige Einzelleistung der M.O.E. GmbH beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Falle einer fahrlässigen unerlaubten Handlung auf Seiten der M.O.E. GmbH. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der M.O.E. GmbH auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
Soweit der M.O.E. GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für eine etwaige gesetzliche verschuldensunabhängige Haftung der M.O.E. GmbH.
4. Eine persönliche Haftung der Organe oder Erfüllungsgehilfen der M.O.E. GmbH ist ausgeschlossen, es sei denn, diese handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
5. Die M.O.E. GmbH weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass er die Möglichkeit hat, eine weitergehende Haftung mit der M.O.E. GmbH zu vereinbaren. Voraussetzung ist jedoch, dass der Kunde eine höhere Haftung von M.O.E. GmbH verlangt und bereit ist, die insoweit anfallende Prämie für den zusätzlichen Versicherungsschutz zu übernehmen und der Versicherer der M.O.E. GmbH einverstanden ist.
6. Schadensersatzansprüche außerhalb der werkvertraglichen Ansprüche wegen eines Mangels mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung und/oder nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ein Jahr nach Abnahme der jeweiligen Leistung der M.O.E. GmbH durch den Auftraggeber, sofern nicht der M.O.E. GmbH Vorsatz oder Arglist zur Last fällt.
7. Statt der vorstehend in Abschnitt F enthaltenen Verjährungsregelungen und Haftungsbeschränkungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit es sich um Verletzungen des Lebens, Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit handelt.

G. Nachfristsetzung des Auftraggebers

Eine Fristsetzung zur Leistungserbringung seitens des Auftraggebers muss angemessen sein. Die Angemessenheit orientiert sich immer an der vereinbarten Lieferzeit, die im jeweiligen Angebot benannt wurde.

Eine Nachfristsetzung seitens des Auftraggebers ist nur angemessen, wenn die M.O.E. GmbH die Möglichkeit erhalten hat, das Werk fertig zu stellen. Bei Anlagenbegutachtungen / Anlagenzertifizierungen

UH_VE_10_AW1	Allgemeine Geschäftsbedingungen M.O.E. GmbH	gültig ab: siehe Unterschrift Freigabe	
Revision: 00		Seite 3 von 3	

müssen hierzu mindestens alle im Angebot genannten oder nach den einschlägigen Richtlinien geforderten Daten seitens des Auftraggebers der M.O.E. GmbH vorgelegt worden sein.

Die Anlagenbegutachtung / Anlagenzertifizierung ist sehr aufwändig, so dass eine gesetzte Nachfrist mindestens 4 Wochen betragen muss, wobei diese nicht die vereinbarte und im Angebot benannte Lieferzeit verkürzen darf.

H. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der M.O.E. GmbH, soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das zuständige Gericht am Sitz der M.O.E. GmbH. Die M.O.E. GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Für die Durchführung des Auftrages und aller sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

Gültig ab 01.01.2021